

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2021

1065. Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung mit erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die Vorlage geht zurück auf eine von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion von Nationalrat Grin (17.3171) betreffend Erhöhung der Pauschalabzüge bei der direkten Bundessteuer zum Ausgleich der Explosion der Krankenkassenprämien. Der Vorentwurf sieht Änderungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14) vor. Gemäss dem Vorentwurf soll im Hinblick auf den starken Anstieg der Prämien der Krankenpflegeversicherung in den letzten Jahren bei der direkten Bundessteuer der maximale Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung für Ehepaare von Fr. 3500 auf Fr. 6000 und für die übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 1700 auf Fr. 3000 steigen. Der Abzug erhöht sich bei der direkten Bundessteuer von Fr. 700 auf Fr. 1200 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Der Abzug soll auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die nichtobligatorische Unfallversicherung begrenzt werden. Die heute – in vielen Fällen nur noch theoretisch bestehende – Möglichkeit, neben diesen Prämien auch noch die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung abziehen zu können, soll bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern aufgehoben werden. Da Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a keine höheren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichten müssen, soll der bisherige erhöhte Abzug für diese Kategorie von Steuerpflichtigen aufgehoben werden. Die Festlegung der Betragshöhe der maximalen Abzüge bei den kantonalen Steuern bleibt weiterhin dem kantonalen Recht überlassen. Die Massnahmen würden bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Mio. Franken pro Jahr führen. Davon entfallen rund 230 Mio. Franken auf den Bund und rund 60 Mio. Franken auf die Kantone.

Im Kanton Zürich wurde am 20. Dezember 2019 die kantonale Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative)» eingereicht, die eine Erhöhung des kantonalen Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen aus Sparkapitalien von Fr. 5200 auf Fr. 7000 für Ehepaare, von Fr. 2600 auf Fr. 3600 für Alleinstehende und von Fr. 1300 auf Fr. 1500 pro Kind oder unterstützungsbefürftige Person verlangt. Gemäss dem Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 14. April 2021 soll im Hinblick auf die Steuerausfälle und die Höhe des Abzugs in umliegenden Kantonen die Volksinitiative abgelehnt werden und als Gegenvorschlag eine massive Erhöhung des Abzugs auf Fr. 5800 für Ehepaare und auf Fr. 2900 für Alleinstehende beschlossen werden (Vorlage 5704, ABl 2021-04-27).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und als Word-Version an vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2021, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung mit erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Krankenkassenprämien in den letzten Jahren und mit Blick auf die geltenden Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien in den Kantonen erscheint eine massive Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis} DBG bei der direkten Bundessteuer als gerechtfertigt. Da der Abzug sehr viele Steuerpflichtige betrifft, sind bei der Erhöhung des Abzugs die entstehenden Steuerausfälle für den Bund und für die Kantone zu berücksichtigen. Da es sich um einen allgemeinen Abzug handelt, ist nicht erforderlich, dass der Abzug in allen Fällen die gesamten Ausgaben für die Krankenkassenprämien abdeckt. Es ist daher zu begrüssen, dass der Abzug nicht stetig an die Entwicklung der Krankenkassenprämien angepasst werden muss.

Einer Einschränkung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern auf Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nichtobligatorischen Unfallversicherung kann zugestimmt werden. Der Abzug ist heute in der Regel bereits durch die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschöpft, so-

dass der Abzug für Einlagen, Prämien und Beiträge für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und die Lebensversicherung sowie die Sparzinsen praktisch ohne Bedeutung ist. Zudem ist aufgrund der bestehenden steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge eine zusätzliche steuerliche Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen durch den Abzug nicht mehr nötig.

Weiter erachten wir es als sinnvoll, dass auf einen erhöhten Abzug für steuerpflichtige Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule sowie an die Säule 3a leisten, verzichtet wird, da diese Personen keine höheren Grundversicherungsbeiträge zahlen als die erwerbstätigen Personen.

Es ist auch zu begrüßen, dass den Kantonen weiterhin freisteht, die Höhe des maximalen kantonalen Abzugs zu bestimmen und festzulegen, ob der Abzug als Pauschale ausgestaltet wird oder nicht.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli